

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

gem. § 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO

Die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß darf eine Höhe von 0,50 m über dem Scheitelpunkt der erschließenden Verkehrsfläche nicht überschreiten.

2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

gem. § 9 Abs. 2 BBauG und § 103 BauONW

- a) Sattel- und Walmdächer sind nur mit der in der Planzeichnung festgesetzten Dachneigung zulässig. Sattel- und Walmdächer sind mit dunkelfarbigen Ziegeln oder Schiefer einzudecken.
- b) Garagen sind nur in massiver Bauweise zulässig.